

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 5. Februar 1963

2. Stück

3. Gesetz: Blindenbeihilfengesetz, Änderung.  
 4. Gesetz: Ersatzleistungen während des Karenzurlaubes, Änderung.  
 5. Verordnung: Verbot des Badens in den Gewässern der Häfen Lobau, Albern und Freudenau.  
 6. Kundmachung: Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch.

## 3.

### Gesetz vom 23. November 1962 über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8/1960, vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5/1961, und vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13/1962 (Blindenbeihilfengesetz), wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt die Blindenbeihilfe in doppelter Höhe.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
 Jonas Ertl

## 4.

### Gesetz vom 23. November 1962, mit dem das Gesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1961, LGBl. für Wien Nr. 9, über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner auf Mütter anzuwenden, die sich im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.“

2. Dem § 2 Abs. 1 ist anzufügen:

„Der Anspruch auf Ersatzleistung besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.“

3. Im § 5 Abs. 3 ist an Stelle des zweiten Satzes zu setzen:

„Vom Einkommen des Ehemannes ist ein Freibetrag von 810 S monatlich (27 S täglich) abzusetzen. Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Geburt eines Kindes gebühren, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.“

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ersatzleistung gebührt vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Antritt des Karenzurlaubes aufgelöst, so gebührt die Ersatzleistung von dem der Einstellung des Monatsbezuges folgenden Tage an.“

#### Artikel II

In jenen Fällen, in denen der Anspruch auf die Ersatzleistung erloschen ist, weil die Mutter ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes während des Karenzurlaubes aufgelöst hat, ist so zu verfahren, als ob Artikel I Z. 1 dieses Gesetzes bereits im Zeitpunkt der Einstellung der Ersatzleistung in Geltung gestanden wäre. In diesen Fällen ist die Ersatzleistung für den nach dem 31. Dezember 1961 liegenden Zeitraum flüssigzumachen.

**Artikel III**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Ertl

**5.**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Jänner 1963 über das Verbot des Badens in den Gewässern der Häfen Lobau, Albern und Freudenau.**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

**§ 1**

In den Gewässern des Hafens Lobau, einschließlich der Mündungsstrecke des ehemaligen Donau-Oder-Kanals, des Hafens Albern, einschließlich des sogenannten „Blauen Wassers“, und des Hafens Freudenau ist das Baden verboten.

**§ 2**

Übertretungen des Verbotes werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

**6.**

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Jänner 1963 über die Aufhebung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 8/1950, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 3/1957, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 140 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 1962, G 6/62, § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 8/1950, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1956, LGBl. für Wien Nr. 3/1957, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Jonas